

Trier, 10.09.2021

## Hygienebestimmungen und Pausenregelungen

Sehr geehrte Eltern,  
liebe Schülerinnen und Schüler,

nachdem nun feststeht, wie wir in das neue Schuljahr 2021/2022 starten werden, möchte ich mit diesem Schreiben noch einmal die geltenden Hygienebestimmungen und Pausenregelungen an unserer Schule ins Bewusstsein rufen. Denn eine konsequente Einhaltung und Umsetzung ist nach wie vor zu unserer aller Gesundheitsschutz notwendig.

### Allgemeine Hygieneregeln

Kinder und Jugendliche dürfen, auch wenn sie unter einem Infekt mit nur schwachen Symptomen leiden (z.B. leichter Schnupfen, leichter/gelegentlicher Husten) leiden, die Schule nicht besuchen. Erst wenn der Allgemeinzustand nach 24 Stunden gut ist und keine weiteren Krankheitszeichen dazu gekommen sind, darf die Schule wieder besucht werden.

**Dies gilt auch für geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler.** Nähere Informationen finden Sie im beiliegenden Merkblatt des Ministeriums.

Nach dem aktuellen Hygieneplan des Landes Rheinland-Pfalz (gültig ab 13.09.2021) regelt ein dreistufiges Warnsystem das Tragen einer (mindestens medizinischen) Maske. Wird eine Warnstufe erreicht, ist im Schulgebäude grundsätzlich eine Maske zu tragen. Dies gilt auch für geimpft und genesene Personen. Abhängig von der Warnstufe gelten folgende Regelungen:

	gesamtes Schulgebäude	am Platz im Klassenzimmer	im Freien
Warnstufe 1	Maskenpflicht	keine Maskenpflicht	keine Maskenpflicht
Warnstufe 2	Maskenpflicht	Maskenpflicht	keine Maskenpflicht
Warnstufe 3	Maskenpflicht	Maskenpflicht	keine Maskenpflicht

Die aktuell geltende Warnstufe finden Sie unter <https://add.rlp.de/de/corona-schulen/>

Ab Warnstufe 2 ist eine Abnahme der Maske nur erlaubt, wenn man sich alleine im Raum aufhält, sich im Freien unter Einhaltung des Mindestabstandes bewegt, für die Dauer der Nahrungsaufnahme **unter Wahrung des Mindestabstandes zu allen weiteren Personen** und bei bestehenden Behinderungen oder ärztlich attestierten, gesundheitlichen Beeinträchtigungen (qualifiziertes Attest).

In denjenigen Fällen, in denen eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen kann, muss von Seiten der Sorgeberechtigten ein qualifiziertes Attest bei der Schulleitung vorgelegt werden. Aus diesem Attest muss sich nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im konkreten Fall der Schülerin oder des Schülers eine unzumutbare Belastung darstellt. Während des Unterrichtes ist nach den

Vorgaben der Handreichung sicherzustellen, dass die vom Tragen einer Maske befreiten Schülerinnen oder Schüler einen Sitzplatz im Mindestabstand von 1,50 Metern zu den weiteren Unterrichtsteilnehmern hat und beim Betreten und Verlassen der Unterrichtsräume ein enger Begegnungsverkehr vermieden wird.

**Beim Betreten des Schulgebäudes sind die Hände zu desinfizieren** bzw. in den Sanitäreinrichtungen intensiv mit Seife zu reinigen. Bei schönem Wetter sollte man sich so lange wie möglich auf dem Schulhof aufhalten und nach dem Betreten der Schule möglichst zügig den eigenen Klassenraum aufsuchen. Das Bilden von Gruppen oder größeren Ansammlungen im Bereich der Flure und der Aula soll vermieden werden und ist nicht gestattet. Mit Ausnahme des Bereichs der Unterrichtsräume ist im gesamten Schulbereich der Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.

Die **Laufwege müssen** im Schulgebäude und auf dem Schulgelände **zwingend eingehalten werden**. Dies gilt ebenso im Oberstufengebäude sowie im Turnhallenbereich. Beim Anstehen am Kiosk muss besonders auf die Einhaltung des Mindestabstands geachtet werden. Nach Unterrichtsende verlassen alle Schülerinnen und Schüler zügig das Schulgebäude. Die Wege ins Sekretariat sind auf das unbedingt Notwendige zu begrenzen. Dies gilt auch für Besuche durch Erziehungsberechtigte und schulfremdes Personal (Lieferanten, Handwerker, usw.). Da wir zur **Infektionsnachverfolgung** gehalten sind die **Anwesenheit** aller über die Schülerschaft und die Lehrerschaft hinausgehenden Personen im Schulgebäude **zu dokumentieren**, melden sich bitte alle Eltern bei einem Besuch der Schule im Sekretariat an.

### Zugang zur Schule und zu den Unterrichtsräumen

Der **Zugang zur Schule ist ab 7.15 Uhr über den Schulhof der Schule möglich**. Der Haupteingang zur Neustraße hin wird erst um 7.30 Uhr geöffnet. Weil die Klassenräume vormittags unverschlossen bleiben, sollten keine Wertgegenstände in den Klassenräumen verbleiben.

Sollte in der ersten Unterrichtsstunde NaWi-Unterricht sein, warten die Schülerinnen und Schüler bitte in der Klasse bzw. bei Unterricht einer anderen Lerngruppe im Klassenraum in der Aula und senden eine Schülerin oder einen Schüler zum Unterrichtsraum der Naturwissenschaften, um festzustellen, ob die Lehrperson vor Ort ist. Oberstufenschülerinnen warten vor Beginn der ersten Unterrichtsstunde in der Aula auf ein Zeichen der jeweils unterrichtenden NaWi-Lehrkraft, dass sie nun zum jeweiligen Fachraum kommen können. Es kann auch mit den unterrichtenden Lehrkräften abgesprochen werden, ob sie sich aufgrund eines vorangegangenen Unterrichts ohnehin im naturwissenschaftlichen Fachraum befinden. In diesem Fall kann der Fachraum direkt aufgesucht werden.

### Lüften in den Unterrichtsräumen

Jede Lerngruppe öffnet beim Betreten und/oder beim Verlassen des Unterrichtsraumes alle Fenster bis zum Anschlag. **Ferner müssen alle Räume spätestens nach 20 Minuten durch das möglichst weite Öffnen ALLER Fenster gelüftet werden.**

- im Sommer bis zu 10 Minuten lüften
- im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten und
- im Winter ca. 3-5 Minuten

Eine gute Orientierung bieten die in allen Klassen installierten CO<sub>2</sub>-Messgeräte. Die Fenster werden regelmäßig vom Hausmeister so eingestellt, dass sie sich bis zum Anschlag öffnen lassen und in dieser Position verbleiben. Durch häufiges Nutzen kann dies nachlassen. In solchen Fällen ist der Hausmeister unmittelbar zu informieren, dass ein Nachstellen notwendig ist.

### Aufenthalts- und Arbeitsräume

Während Freistunden können die Bibliothek und die **Aula** als Aufenthalts- und Arbeitsbereich genutzt werden. Die **Einzeltische der Aula dürfen aber nicht verrückt werden und müssen im Mindestabstand stehen bleiben. Auch darf sich nur eine Person an den Tischen aufhalten.** Gruppenbildungen unter Missachtung des Mindestabstandes sind zu unterlassen. In der Bibliothek sind die Vorgaben der Bibliothekarin zur Personenhöchstzahl und zur Besetzung der Tische leitend. Die Teeküche und die Oberstufencafeteria bleiben weiterhin geschlossen. In der **Mittagspause** gibt es die Möglichkeit, in der Aula allein an den Einzeltischen zu essen. Die Aula kann in der Mittagspause ausschließlich hierfür genutzt werden und ist in der Zeit der Mittagspause kein regulärer Aufenthaltsbereich zur Erledigung von Hausaufgaben mehr. Für die Zeit des Mittagessens kann die Maske abgenommen werden. Ansonsten **gilt in der Aula Maskenpflicht.** Sobald das Mittagessen abgeschlossen ist, begeben sich die Schülerinnen der Jahrgangsstufen 9 bis 13 in die den einzelnen Stufen zugewiesenen Aufenthaltsräume. Die den Jahrgangsstufen für die Mittagspause zugewiesenen Aufenthaltsbereiche hängen zur Information in der Aula aus. Die Klassenräume sind für das Anfertigen von Hausaufgaben und den sozialen Austausch gedacht. **In ihnen darf aber kein warmes Mittagessen** eingenommen werden.

### Mensa

In der Mensa dürfen bei Warnstufe 1 Schülerinnen und Schüler aus einer Klasse oder Kurs ohne Abstand und Maske am Tisch sitzen, prinzipiell ist aber auch hier der größtmögliche Abstand einzuhalten. Zu Schülerinnen und Schülern aus anderen Klassen bzw. Kursen ist der Abstand von 1,50m zwingend einzuhalten.

Ab Warnstufe 2 gilt für alle Essensgäste am Tisch der notwendige Abstand von 1,50m. Ausnahme: es existiert eine bauliche Abtrennung zwischen den Tischen, die einer Übertragung von Viren für den Tisch- und kompletten Sitzbereich vorbeugt.

### Handyregelung

**Die Handyregelung gilt weiterhin.** Dies bedeutet, dass die Nutzung der Mobilfunkgeräte im gesamten Schulgelände und während der gesamten Schulzeit nicht gestattet ist. Lehrkräfte können in ihrem Unterricht die Nutzung für Unterrichtszwecke genehmigen. Für die Schülerinnen der MSS besteht für Recherchezwecke die Möglichkeit zur Handynutzung in den ausgewiesenen Ausnahmeräumen. Hierzu zählen in Zeiten der Corona-Pandemie die Aula und die Bibliothek (nach Zustimmung Frau Burghards). Ansonsten gelten die in der Mediennutzungsordnung formulierten Bestimmungen und Konsequenzen bei Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Regeln.

### Pausenregelungen

In den **regulären Pausen** verlassen alle Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude und begeben sich auf den Schulhof. Oberstufenschülerinnen, die während einer Freistunde in der Aula an den Einzeltischen arbeiten, können in der Aula bleiben und weiterarbeiten. Auf dem Schulhof kann, sobald sich die Klasse in dem jeweils zugewiesenen Bereich aufhält, der Mund-Nase-Schutz abgenommen werden. Hierbei ist auf die Einhaltung eines Mindestabstandes zu achten.

In **Regenpausen** halten sich die Lerngruppen in den zuvor besuchten Klassenräumen auf und verbringen dort die Pause. Dies gilt nicht für Fachräume und für den Fall eines folgenden Unterrichtes einer anderen Lerngruppe in dem Klassenraum. In diesem Fall begeben sich die Schülerinnen und Schüler in die Aula als Aufenthaltsraum. Während der Pause gilt in der gesamten Aula Maskenpflicht. Sollte es nicht möglich sein, ein Pausenbrot zu essen, so kann dies in der an die Pause anschließenden Unterrichtsstunde in Absprache mit der unterrichtenden Lehrkraft und unter Beachtung der Hygieneregeln geschehen. Wir bitten

darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler den Witterungsbedingungen entsprechend gekleidet sind und auch einen Regenschirm mitführen. **Nicht jeder Nieselregen bedeutet, dass Regenpause ist. Regenpausen werden durch Doppelgong bekanntgegeben.** In der **Mittagspause** gibt es die Möglichkeit, in der Aula alleine an den Einzeltischen zu essen (siehe oben Aufenthalts- & Arbeitsräume).

### **Maskenpausen**

Da das durchgehende Tragen der Mund-Nase-Bedeckung, insbesondere wenn dies über den gesamten Vormittag geht, eine erhebliche Belastung darstellen kann, kann in den Phasen des verpflichtenden Masketragens im Unterricht in Absprache mit den Lehrkräften eine „Maskenpause“ eingelegt werden. Sofern also in den Lerngruppen eine solche Pause notwendig wird, werden die Lehrkräfte dies einzelnen Schülerinnen und Schülern gegebenenfalls im Wechsel oder auch der Lerngruppe als Ganzes in Begleitung der Lehrkraft ermöglichen. Voraussetzung ist, dass auf dem Schulhof ausreichend freier Platz besteht und der Einlegung einer Pause keine zwingenden organisatorischen Gründe entgegenstehen. Sollte unabhängig von einer solchen „Maskenpause“ bei auftretenden Beeinträchtigungen (Atemprobleme, Kopfschmerzen, Schwindel) Schülerinnen und Schülern einer Lerngruppe den Wunsch nach einer „Atempause“ äußern, werden die Lehrkräfte in ihrer pädagogischen Verantwortung eine solche Atempause im Freien ermöglichen. Dort kann sodann unter Wahrung des Mindestabstandes einmal „durchgeatmet“ und dann in den Unterricht zurückgekehrt werden.

### **Masken zum Wechseln**

Da der Mund-Nase-Schutz während der gesamten Schulzeit getragen werden muss, kann es durch das längerfristige Ausatmen zur Ansammlung von Feuchtigkeit und damit zur Bildung von Mikroorganismen im Innenbereich der Maske kommen. Daher muss eine durchfeuchtete Maske abgelegt und durch eine neue Maske ausgetauscht werden. Bitte achten Sie daher darauf, dass die Schülerinnen und Schüler immer Masken zum Wechseln dabei haben. Die durchfeuchtete Maske soll nach dem Abnehmen in einem luftdicht verschlossenen Beutel aufbewahrt und entsorgt werden. Sollte eine Schülerin oder ein Schüler die Maske zu Hause vergessen haben, liegen im Sekretariat medizinische Masken bereit.

Die hier noch einmal zusammengetragenen Regelungen werden erneut durch die Klassen- und Stammkursleitungen vorgelesen und erläutert.

**Wir bitten eindringlich um Beachtung dieser Regelungen - zum Gesundheitsschutz aller Mitglieder der Schulgemeinschaft.**

Ein Verstoß gegen die Regeln betrachten wir angesichts der aktuellen Lage als Verstoß gegen die Hausordnung. Dies bedeutet auch, dass wir uns bei bewusstem und wiederholtem Zuwiderhandeln vorbehalten, schulrechtliche Maßnahmen in Analogie zu den Regelungen bei Verstößen gegen die Mediennutzungsordnung zu ergreifen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Mario Zeck, Schulleiter